SOLARSTADT GLEISDORF

Stadtgemeinde

Stadtamtsdirektion

Tel.: (03112) 2601-210
Fax: (03112) 2601-290
gemeinde@gleisdorf.at
www.gleisdorf.at

KANALABGABENORDNUG DER STADTGEMEINDE GLEISDORF

Gemeinderatsbeschluss vom 27.11.2023 idF
des Gemeinderatsbeschlusses vom 15.12.2025

§ 1
Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Stadtgemeinde Gleisdorf werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45 und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2
Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabenanspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§ 3
Höhe des Einheitssatzes

(1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetztes 1995 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 7,5 % der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit € 15,60.

(2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 48.061.359,00 (vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln gewährten Beiträge und Zuschüsse) und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 230.535 m zugrunde.

§ 4
Kanalbenützungsgebühr

(1) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.

(2) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr für die in diesem Zeitraum verbrauchte Wassermenge wird wie folgt festgesetzt:

Verbrauchtes Wasser bzw. Abwassermenge	€ 2,20 je m³

§ 5
Bereitstellungsgebühr

Die Bereitstellungsgebühr beträgt pro m² Bruttogeschoßfläche € 0,80.

§ 6
Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr und der Bereitstellungsgebühr ist der Eigentümer, dessen Liegenschaft im Anschlussbereich der öffentlichen Kanalanlage liegt bzw. an diese angeschlossen ist; sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der Baulichkeit verpflichtet.

(2) Die Gebührenschuld für die Kanalbenützung entsteht mit dem 1. des Monats, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird.

(3) Die Gebührenschuld für die Bereitstellungsgebühr entsteht mit dem 1. des Monats in dem die technische Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Kanalanlage gegeben ist.

(4) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr und die Bereitstellungsgebühr sind in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

§ 7
Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 8
Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 9
Inkrafttreten

Die durch Beschluss des Gemeinderates vom 15.12.2025 geänderten Verordnungsbestimmungen der § 4 Abs 2, § 5, § 9 und § 10 treten mit 01.01.2026 in Kraft.

§ 10
Wertsicherung

Die Gebühren sind wertgesichert. Sie sind mit Wirkung vom 1. Jänner jeden Jahres in dem Ausmaß zu erhöhen oder zu verringern, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarte Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangehenden Zeitraums verändert hat. Die geänderten Beträge sind auf volle 10 Cent auf- oder abzurunden (Beträge unter 5 Cent sind abzurunden und Beträge ab 5 Cent sind aufzurunden). Die Höhe der angepassten Gebühren ist vor ihrem Wirksamkeitsbeginn an der Amtstafel der Stadtgemeinde Gleisdorf zu verlautbaren.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Christoph Stark
(elektronisch gefertigt)

Dieses Dokument wurde von Christoph Stark elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum/Zeit-UTC 07.01.2026 19:24:25
SID 0BAA54EB76E061B44A41FE

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.gleisdorf.at/amtssignatur

Hinweis: Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokumentes hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.